



## **Aktuell**

### **Neuer Lieferantenrahmenvertrag (Netznutzungsvertrag) Strom ab dem 1. Januar 2016**

***Die Bundesnetzagentur gibt ab dem kommenden Jahr einen Vertragsstandard zur Ausgestaltung des gesetzlichen Netznutzungsanspruchs vor.***

Die Bundesnetzagentur hat eine Festlegung erlassen, mit der sie die Verwendung eines Netznutzungsvertrages nebst Anlagen ab dem 01.01.2016 verbindlich vorgibt (Festlegung vom 16.04.2015, Az.: BK6-13-042). Mit dem Netznutzungsvertrag werden zum genannten Datum zum einen die bisherigen Lieferantenrahmenverträge hinfällig. Ab dem 01.01.2016 darf nur noch der von der Bundesnetzagentur vorgegebene Vertrag für die Netznutzung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferanten genutzt werden. Zum anderen muss dieser Vertrag auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Netznutzung durch einen Endkunden direkt vorgenommen wird. Dies ist vielfach bei größeren Industriekunden der Fall. Auch Betreiber geschlossener Verteilernetze müssen den Vertrag verwenden.

Das Datum 01.01.2016 ist für Neu- und für Bestandsverträge von Bedeutung. Alle Bestandsverträge müssen damit zum Anfang des neuen Jahres angepasst sein, alle Neuverträge müssen dem vereinheitlichten Vertragsstandard gemäß Festlegung entsprechen. Abweichungen oder Ergänzungen des Vertrages oder seiner Anlagen sind nur in engen Grenzen zulässig.

Wir stehen Ihnen gerne bei der Integration der neuen Standardverträge in Ihre Bestandsverträge zur Verfügung. Es kann sich außerdem anbieten, die Neuerungen in einem gemeinsamen Gesprächstermin oder Workshop für Ihr Unternehmen herauszuarbeiten und etwaigen Handlungsbedarf, z.B. mit Blick auf anzupassende Unternehmensprozesse, festzulegen.

Ingo Rausch, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4718,  
E-Mail: [ingo.rausch@de.pwc.com](mailto:ingo.rausch@de.pwc.com)

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968,  
E-Mail: [marc.goldberg@de.pwc.com](mailto:marc.goldberg@de.pwc.com)

## Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg hat Festlegungsverfahren zum Prüfungsschwerpunkt Schlüsselung (Gas) eingeleitet

**Die geplante Festlegung bereitet die Kostenprüfung für die dritte Regulierungsperiode vor.**

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg hat den Entwurf einer Festlegung zum Prüfungsschwerpunkt „Schlüsselung und ergänzende Angaben (Gas)“ veröffentlicht. Darin werden Vorgaben für die Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse gem. § 6b Abs. 3 EnWG und die Jahresabschlussprüfung gemacht. Die Vorgaben sollen für Jahresabschlüsse gelten, die ab dem 31.12.2015 aufgestellt werden.

In der geplanten Festlegung übernimmt die Landesregulierungsbehörde einige Regelungen der entsprechenden Festlegungen aus der zweiten Regulierungsperiode. Der Festlegungsentwurf enthält aber auch Neuerungen, die aus Netzbetreibersicht kritisch zu bewerten sein dürften. So hat der Jahresabschlussprüfer nun beispielsweise zu erklären, warum er eine Schlüsselung für sachgerecht hält, wenn diese in der Vergangenheit von der Regulierungsbehörde beanstandet wurde.

Für Energieversorgungsunternehmen kann diese Festlegung erhebliche Auswirkungen auf die Rechnungslegung und die internen Prozesse zur Dokumentation von Kostenschlüsselungen haben. Werden die Anforderungen der Landesregulierungsbehörde nicht erfüllt, drohen hier erfahrungsgemäß Kürzungen bei der Kostenprüfung für die dritte Regulierungsperiode. Die betroffenen Unternehmen sollten daher die eigenen Prozesse und die Dokumentationspraxis im Hinblick auf die zu erwartenden Herausforderungen prüfen und ggf. eine Stellungnahme zu diesem Regulierungsvorhaben abgeben.

Christopher Siebler, Rechtsanwalt, Tel.: +49 711 25034-3138  
E-Mail: christopher.siebler@de.pwc.com

---

## Rechtsprechung

### Beschwerden gegen Entscheidung der Bundesnetzagentur erfolgreich: Erheblich bessere Vergütung für Redispatch-Einsätze

**Das OLG Düsseldorf hebt die Festlegung der Bundesnetzagentur über die Grundlagen zur Bestimmung der Vergütung für Redispatch-Einsätze für Kraftwerksbetreiber auf.**

Die Redispatch-Festlegung beschränkte die Vergütung für hochfahrende Stromerzeugungsanlagen auf einen reinen Aufwendungsersatz. Insbesondere ein Gewinnzuschlag und eine angemessene Eigenkapitalverzinsung wurden nicht gewährt.

Das OLG Düsseldorf hat dies in seiner Entscheidung vom 27.04.2015 beanstandet. Nach seiner Ansicht sind Kraftwerksbetreibern, die zu einer Redispatch-Maßnahme herangezogen werden, auch Opportunitäten aus dem Intraday-Handel und vermiedene Netzentgelte zu vergüten. Daneben müssen Fixkosten in Form eines Leistungsentgelts nicht nur oberhalb eines Schwellenwertes von 10% an Redispatch-Einsätzen p.a. anerkannt werden, sondern bereits oberhalb einer Bagatellregelung, da andernfalls eine unzulässige doppelte Ausnahme vorliege. Eine Bagatellregelung bei einer geringen Inanspruchnah-

me zum Redispatch hält das OLG Düsseldorf dagegen grundsätzlich für zulässig. Die Bundesnetzagentur wählte dabei aber unzulässige Bezugsgrößen.

Da die rechtswidrigen Regelungen in Tenorziffer 2, 3 und 5 der Festlegung untrennbar mit der gesamten Festlegung verbunden waren, wurde die Festlegung im Ganzen aufgehoben. Entgegen der Presseberichterstattung, der die Entscheidungsgründe – anders als uns Prozessvertretern - nicht vorliegen, steht die Neubescheidung nicht im Ermessen der Bundesnetzagentur. Das OLG Düsseldorf hat vielmehr klare Vorgaben für eine Neubescheidung durch die Bundesnetzagentur gemacht.

Christoph, Fabritius, Rechtsanwalt/Partner, Tel.: +49 211 981-4742

E-Mail: christoph.fabritius@de.pwc.com

## Zum Umfang des Herausgabeanspruchs bei Wasser- netzen

### Urteil des LG Essen vom 20. Oktober 2014

Das LG Essen hat mit Urteil vom 20.10.2014 (Az.: 3 O 328/13) eine weitreichende Entscheidung im Hinblick auf die anzuwendenden Rahmenbedingungen bei der Vergabe von Wasserkonzessionen getroffen. Im Ergebnis bestätigt das LG, dass weder § 46 Abs. 2 EnWG (analog), noch das Vergaberecht Anwendung finden. Das Verfahren habe sich an den Primärgrundsätzen des EU-Rechts wie dem des Wettbewerbs-, des Transparenz- sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes auszurichten.

Darüber hinaus ging das LG Essen auf den Umfang des Herausgabeanspruchs ein. Anknüpfend an die BGH-Rechtsprechung zum Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG hat das LG Essen die zugrunde liegende Klausel dahingehend ausgelegt, dass alle Anlagen, die für die Versorgung der Letztverbraucher im Konzessionsgebiet notwendig sind, herauszugeben seien. Dabei spiele es keine Rolle, ob die Leitungen von einem Netzbetreiber auch für andere Zwecke genutzt werden würden.

Die Entscheidung zeigt zum einen, dass eine Direktvergabe von Trinkwasserkonzessionen zukünftig nach dem LG Essen nicht rechtmäßig wäre. Zum anderen lässt sich festhalten, dass es aufgrund der Geltung lediglich der EU-Grundsätze eine Herausforderung für die Praxis sein wird, die Vergaben von Trinkwasserkonzessionen rechtssicher zu gestalten. Dabei werden sicherlich die Erfahrungen mit den Vergaben von Energienetzen eine Orientierung geben.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981- 7259

E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

---

## Veranstaltungen

**Seminar „Aktuelle Rechtsentwicklung bei der Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen“ am 10. Juni 2015 in München und am 11. Juni 2015 in Frankfurt am Main**

**EUROFORUM Infotag „Perspektiven der Netzregulierung“ am 16. Juni 2015 in Köln**

**Fachtagung „Energieforum – Netz und Vertrieb“ am 30.-31. Juli 2015 in Köln**

---

## ***Ihre Ansprechpartner***

### ***RA Peter Mussaeus***

Partner / Leiter Energierecht  
Tel.: + 49 211 981-4930  
Peter.mussaeus@de.pwc.com

### ***RA Christoph Fabritius***

Partner / Energierecht  
Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742  
christoph.fabritius@de.pwc.com

---

## ***Bestellung und Abbestellung***

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse  
SUBSCRIBE\_NEWS\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM.

Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?  
Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an  
UNSUBSCRIBE\_NEWS\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM